

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2249/85 DER KOMMISSION**

vom 2. August 1985

**zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/84<sup>(4)</sup>, sind die Bearbeitungskosten für bestimmte Verarbeitungsstufen festgesetzt. Aufgrund der Preisentwicklung haben sich die Bearbeitungskosten für diese Verarbeitungsstufen geändert. Diesen Änderungen ist Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 467/67/EWG wird der Betrag „45,00 ECU“ durch „47,13 ECU“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1985

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jacques DELORS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 5. 6. 1984, S. 16.